

Carpevigo Holding AG

Holzkirchen

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

Carpevigo Holding AG
(„Carpevigo“ oder „Anleiheschuldnerin“)
mit dem Sitz in Holzkirchen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter der Registernummer HRB 193885

betreffend die
Anleihe Energy Bond I,
über nominal EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen)
mit 1,5 % Zinsen jährlich und einer
Laufzeit bis 30.06.2026

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
WKN: A1PGWY, ISIN: DE000A1PGWY5
(nachfolgend jeweils „**Teilschuldverschreibung**“ und alle
Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der am

Mittwoch, den 19. Oktober 2022, um 16:00 Uhr

im Hotel Altwirt, Tölzer Straße 135, 83607 Holzkirchen

stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein.

Einlass ist ab 15:45 Uhr.

Vorbemerkungen

A. Zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz - SchVG

Über die nachfolgende Tagesordnung und Beschlussgegenstände dieser (zweiten) Gläubigerversammlung wurde bereits eine Gläubigerversammlung am 25.08.2022 (nachfolgend „**erste Gläubigerversammlung**“) abgehalten, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wurde. Entsprechend stellte die Anleiheschuldnerin als Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit der ersten Gläubigerversammlung fest. Zu der vorgenannten ersten Gläubigerversammlung wurde ordnungsgemäß durch Einladung vom 20.07.2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 22.07.2022, eingeladen.

Nachdem die Gläubigerversammlung vom 25.08.2022 beschlussunfähig war und die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellte, kann diese gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG eine weitere Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen, die als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG gilt.

Vor diesem Hintergrund macht die Vorsitzende von ihrem Einberufungsrecht zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände der ersten Gläubigerversammlung Gebrauch und lädt zu einer zweiten Gläubigerversammlung ein, die unabhängig von dem wertmäßig vertretenen Teil der Anleihe grundsätzlich beschlussfähig ist; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Etwaige redaktionelle Fehler im Rahmen der Beschlussvorschläge zur ersten Gläubigerversammlung wurden im Rahmen der Einladung zu dieser (zweiten) Gläubigerversammlung korrigiert. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um:

- In §§ 9 Abs. 1 b, 12 Abs. 10 und § 15 der Anleihebedingungen (sowohl Anlage 1 wie auch Anlage 2): fälschlicherweise § 2 Abs. 3 SchVG anstelle von richtigerweise § 2 Abs. 1 S. 3 SchVG
- Laufzeit **bis zum 30.09.2037** und Fälligkeit **bis spätestens zum 02.11.2037**
- Korrektur des Rubrums sowie § 1 der Anleihebedingungen Anlage 1

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Abschnitt I. Formalia und Verfahren dieser Einladung verwiesen.

B. Schuldenschnitt und Änderung der Anleihebedingungen dieser Anleihe WKN: A1PGWY gemäß Anlage 1

Die Sanierungssituation dauert an. Um das Ziel der Sanierung und somit eine langfristige Gesundung der Carpevigo zu erreichen und eine Insolvenz zu vermeiden, ist es notwendig, dass ein Schuldenschnitt vorgenommen wird. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise soll den Anleihegläubigern künftig die Wahl eröffnet werden, nach dem Schuldenschnitt langjährig in der Anleihe mit den neu bestimmten Bedingungen und insbesondere einer Verzinsung von 3,75% p.a. zu bleiben, oder auszuscheiden und aufgrund eines einmaligen Kündigungsrechts die sofortige Rückzahlung der Anleihe in verbliebener Höhe (40% des Nominalkapitals) zu verlangen.

Sämtliche Anleihegläubiger sowohl der CARPEVIGO AG wie auch der Carpevigo Holding AG sollen, soweit sie sich für den Verbleib in den Anleihen entscheiden, künftig gleichbehandelt werden. Deswegen gibt es künftig bei allen drei Anleihen (die hier vorliegenden zwei von der

Carpevigo Holding AG ausgegebenen Anleihen wie auch eine Anleihe der CARPEVIGO AG) einheitliche Bedingungen.

Im Rahmen des Schuldenschnitts und der damit einhergehenden Neufassung der Anleihebedingungen ist geplant, dass die Anleihegläubiger unwiderruflich auf die Rückzahlung von 60 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen verzichten und im Gegenzug ein einmaliges ordentliches unwiderrufliches Kündigungsrecht erhalten, so dass sie spätestens innerhalb einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung jeweils den Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung, somit 40 % des Nominalkapitals der ursprünglichen Teilschuldverschreibung, nebst Zinsen zurückgezahlt bekommen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der zu beschließenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 1 S. 3 SchVG).

Der Kurs der Anleihe hat seit Beginn der Sanierung im Jahre 2013 bis zum aktuellen Stand zumeist bei rund 30 bis 35% des Nominalkapitals gelegen. Die vorgeschlagene Regelung enthält gegenüber dem Kurs der Anleihe somit einen Aufschlag.

Aus formalen Gründen sollen ferner die verschiedenen aufgrund der diversen späteren Beschlussfassungen sehr unübersichtlich gewordenen Anleihebedingungen insgesamt einheitlich neu gefasst werden und sich für die Zukunft transparent und rechtssicher aus dieser konsolidierten Neufassung ergeben.

Die Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**) soll erst und nur in Kraft treten, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 Abs. 1 S. 3 Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist (nachfolgend „**Wirksamkeitszeitpunkt**“).

Zum Wirksamkeitszeitpunkt tritt an Stelle aller bisheriger Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen die Neufassung der Anleihebedingungen, über die in dieser Gläubigerversammlung beschlossen werden soll. Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen, die in der Neufassung der Anleihebedingungen nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, werden aufgehoben und fallen ersatzlos weg.

Die Neufassung der Anleihebedingungen sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Änderung des Gesamtnennbetrages/Nennbetrages (§ 1): Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 eingeteilt in bis zu 50.000.000 Teilschuldverschreibungen um Nennbetrag von je EUR 1,00;
- Änderung Zinssatz und Zinszahlung, Zinslauf (neu § 2): ab 01.10.2022 ein Zinssatz von 3,75% p. a., jährlich nachträglich am 30.09. zur Zahlung fällig;
- Änderung Zinslauf (§ 2) ab 01.10.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2037;
- Änderung Laufzeit/Fälligkeit/Rückzahlungsbetrag (neu § 3): Laufzeit bis zum 30.09.2037 und Fälligkeit bis spätestens zum 02.11.2037; Rückzahlung zum Nennbetrag;
- Besserungsschein, Rückzahlung (alt § 3): fällt nach Schuldenschnitt weg
- Änderung bzgl. Börsennotierung (alt § 5): Da eine Börsennotierung bereits erfolgt ist, wurde die Regelung hierzu gestrichen.
- Änderung bzgl. Negativverpflichtung (neu § 7 statt alt § 6): Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die

Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin oder anderen Kreditverbindlichkeiten vorgehen.

- Änderung bzgl. Kündigungsrechte/Änderung Rückzahlungsbetrag (einmaliges Kündigungsrecht nach dem neuen § 9 statt alt § 8): Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung einmalig unwiderruflich ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstfolgenden Monatsende zu kündigen (Bsp.: 10.3. zum 31.5.). Die Frist beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der vorliegenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 1 S. 3 SchVG).

Ist die Kündigung rechtswirksam erfolgt, ist der Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung nebst Zinsen binnen einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen zur Zahlung an den jeweils kündigenden Anleihegläubiger fällig.

- Beschlussfassungen nach dem SchVG, Mehrheiten, Bestellung gemeinsamer Vertreter (neu §11 alt § 14, § 15): Anpassung an das SchVG, insbesondere:

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
 - der Verringerung der Hauptforderung;
 - dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
 - der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;
 - dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
 - der Schuldnerersetzung;
 - der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.
- Änderung der Anleihebedingungen (neu § 14 alt § 16): Anpassung an SchVG: Grundsatz einfache Mehrheit; wesentliche Änderung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit (75 % der teilnehmenden Stimmrechte);
 - Einfügung der bereits beschlossenen Regelungen zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters unter Nennung der Person des derzeit bestellten gemeinsamen Vertreters und Beibehaltung der ihm bereits übertragenen Aufgaben und Befugnisse und

Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse; Regelungen bei Beendigung des Amtes des gemeinsamen Vertreters: Ernennungsrecht der Anleiheschuldnerin (§ 12).

- Einfügung der bereits beschlossenen Regelung hinsichtlich der Geltung SchVG (§ 15): Die bereits beschlossene Geltung des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) vom 31. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert, in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Anleihe, wurde ausdrücklich in die Neufassung der Anleihebedingungen eingefügt.
- Änderung Regelungen zum Gerichtsstand (neu § 16 statt alt § 17): Klarstellung zur Gerichtsstandregelung;
- Einfügung Sprachfassung (neu § 16 statt alt § 17): Es wurde klargestellt, dass die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache gefasst wurden.
- formale Änderungen (Satzzeichen, Umstellung von Sätzen, marginale Änderungen, Klarstellungen).

Die geänderte Neufassung der Anleihebedingungen gilt - vorbehaltlich der Wirksamkeit des Umtauschs (Beschlussfassung Ziffer 4.) - für alle Anleihegläubiger ab dem Wirksamkeitszeitpunkt. Die Anleihegläubiger, die von dem in der Neufassung der Anleihebedingungen enthaltenen einmaligen ordentlichen unwiderruflichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, bleiben Anleihegläubiger zu der dann geänderten Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**).

Die zu beschließende Neufassung der Anleihebedingungen, die am Wirksamkeitszeitpunkt Geltung erhält, wird dieser Einladung als **Anlage 1** beigefügt und ist u. a. Grundlage der Beschlussfassung.

C. Umtausch der noch zum Wirksamkeitszeitpunkt valutierenden Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe WKN: A1PGWY in Teilschuldverschreibungen der Anleihe WKN: A1MA45 zum Wirksamkeitszeitpunkt

Die Carpevigo Holding AG ist neben dieser Anleihe WKN: A1PGWY auch Anleiheschuldnerin der folgenden Anleihe:

Anleihe
WKN: A1MA45, ISIN: DE000A1MA458
(nachfolgend die „**Anleihe WKN: A1MA45**“)

Zwischenzeitlich hat die Gläubigerversammlung der Anleihe WKN: A1MA45 wie geplant am 25.08.2022 dem Schuldenschnitt und der Änderung der Anleihebedingungen zugestimmt.

Die neuen Anleihebedingungen der Anleihe WKN: A1MA45 werden dieser Einladung als **Anlage 2** beigefügt. Diese entsprechen im Wesentlichen inhaltlich den Anleihebedingungen gemäß **Anlage 1**.

Die Anleihebedingungen der Anleihe WKN: A1MA45 gemäß **Anlage 2** sehen ebenfalls vor, dass die Anleihegläubiger ein einmaliges ordentliches unwiderrufliches Kündigungsrecht erhalten, so dass sie spätestens innerhalb einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung jeweils den Nennbetrag der jeweiligen gekündigten

Teilschuldverschreibung, somit 40 % des Nominalkapitals der ursprünglichen Teilschuldverschreibung, nebst Zinsen zurückgezahlt bekommen.

Ferner sollen nach dem erfolgten Schuldenschnitt und den dann geltenden Anleihebedingungen der Anleihe WKN: A1MA45 gemäß **Anlage 2** u.a. eine Laufzeit bis zum 30.09.2037 und ein Zinssatz von 3,75% p. a. ab dem Wirksamkeitszeitpunkt Anleihe WKN: A1MA45 gelten.

Darüber wird der Gesamtnennbetrag der Anleihe WKN: A1MA45 unverändert auf bis zu EUR 15.000.000,00, eingeteilt in bis zu 15.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00 festgelegt.

Sofern

- (i) in der Gläubigerversammlung der hiesigen Anleihe WKN: A1PGWY (Energy Bond I) am 19.10.2022 oder einer Folgeveranstaltung über den Schuldenschnitt und die Änderung der Anleihebedingungen gemäß **Anlage 1** positiv beschlossen und die Änderung der Anleihebedingungen durch Vollzug gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 SchVG wirksam wird (Beschlussfassungen zu Ziffer 1., 2. und 3.) und
- (ii) der in der Gläubigerversammlung der Anleihe WKN: A1MA45 vom 25.08.2022 beschlossene Schuldenschnitt und die Änderung der Anleihebedingungen gemäß **Anlage 2** durch Vollzug gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 SchVG wirksam wird,

sollen die 3 Monate nach dem Wirksamkeitszeitpunkt nicht gekündigten, sondern weiter valutierenden Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe WKN: A1PGWY (bis zu EUR 316.400,00) in Teilschuldverschreibungen der Anleihe WKN: A1MA45 der Carpevigo Holding AG mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anleihebedingungen (vgl. **Anlage 2**) umgetauscht werden.

Die geänderten Anleihebedingungen der Anleihe WKN: A1MA45 gemäß **Anlage 2** gelten somit künftig für alle Anleihegläubiger der Anleihe WKN: A1MA45 und - vorbehaltlich der Wirksamkeit des Umtauschs (Beschlussfassung Ziffer 4.) - auch für die Anleihegläubiger aus der hiesigen Anleihe, soweit sie von dem einmaligen Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Der dann geltende Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 der Anleihe WKN: A1MA45 berücksichtigt bereits die umzutauschenden Teilschuldverschreibungen aus der hiesigen Anleihe WKN: A1PGWY in Höhe von bis zu EUR 316.400,00 und den Gesamtnennbetrag nach Schuldenschnitt aus der Anleihe WKN: A1MA45 in Höhe von EUR 3.630.000,00 und bleibt eingeteilt in bis zu 15.000.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,00.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Carpevigo den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 60 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt)**
2. **Beschlussfassung über die Neufassung der Anleihebedingungen gemäß Anlage 1**
3. **Aufhebungen und Änderungen der bisherigen Anleihebedingungen**
4. **Beschlussfassung über den Umtausch der jeweiligen Teilschuldverschreibung dieser Anleihe WKN: A1PGWY in Teilschuldverschreibungen der Anleihe WKN: A1MA45, aufschiebende Bedingung: Wirksamkeit der Beschlussfassungen**

5. Beschlussfassung zur Ermächtigung für den jeweils bestellten gemeinsamen Vertreter etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1., 2., 3. und 4. vorzunehmen.

Die Carpevigo stimmt ihren Beschlussvorschlägen zu Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5., insbesondere des Umtauschs der Teilschuldverschreibungen, bedingungslos zu.

Mit diesen Beschlussfassungen soll ein Schuldenschnitt und der Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen der Anleihe WKN: A1MA45 durchgeführt werden, der zu einer langfristigen Gesundung der Carpevigo Holding AG führt. Hierzu ist eine Beschlussfassung der Gläubigerversammlung erforderlich, die wie folgt ablaufen soll:

I. Formalia und Verfahren

1. Die Anleiheschuldnerin als Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung. Sie wird vertreten durch den Vorstand oder einen rechtsgeschäftlichen Vertreter (§ 15 Abs. 1 SchVG).
2. Bei der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzustellen (§ 15 Abs. 2 SchVG).
3. Ein Notar beurkundet die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung nach § 16 Abs. 3 SchVG.
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist durch einen in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts (mit Sperrvermerk) zu erbringen.

Die Depotbescheinigung muss den Inhaber der Schuldverschreibung (genaue Bezeichnung) und die am Ausstellungstag von ihm gehaltenen Anleihen enthalten. Der Sperrvermerk muss bestätigen, dass die Anleihe vom Zeitpunkt der Ausstellung des Sperrvermerks bis mindestens zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung, gesperrt gehalten wird.

Anleihegläubiger, die bereits an der ersten Gläubigerversammlung teilgenommen haben, müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme erneut nachweisen, um ihre Stimmrechte aus den Teilschuldverschreibungen in der zweiten Gläubigerversammlung ausüben zu können.

5. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Textform (§ 14 Abs. 1 SchVG).

Ist ein Anleihegläubiger und/ oder ein Bevollmächtigter eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, ist die Vertretungsbefugnis der für sie handelnden Personen durch Beifügung geeigneter Urkunden und Unterlagen (z.B. aktueller Handelsregisterauszug) nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige Vertreter und Amtswalter.

Anleihegläubiger, die den Beschlüssen zustimmen, aber nicht persönlich zur Gläubigerversammlung erscheinen wollen, können sich durch eine gemeinsame Rechtsanwältin/einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten lassen. In diesem Falle bitten wir um

rechtzeitige Kontaktaufnahme unter info@carpevigo.de und/oder Fax.-Nr.: 08024 – 608383-90. Als **Anlage 3** liegt eine entsprechende Vollmacht bei. Die bereits zur ersten Gläubigerversammlung erteilte Vollmacht gilt fort und muss nicht erneut erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig sperren lassen oder hierüber zu Beginn der Gläubigerversammlung keine Bescheinigung in Urschrift oder in Abschrift vorlegen, nicht stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers; dieser hat die Bescheinigung ebenfalls in Urschrift oder Abschrift vorzulegen.

6. Die Gläubigerversammlung ist gem. § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG beschlussfähig, nachdem es sich um eine zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung handelt.
7. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handhebung und nach dem sog. Subtraktionsprinzip durchgeführt.
8. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen (insbesondere auch der Umtausch der jeweiligen Teilschuldverschreibung in andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen) geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmen (qualifizierte Mehrheit). Nachdem es sich um eine zweite Gläubigerversammlung handelt, müssen für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mindestens 25 Prozent der ausstehenden Teilschuldverschreibungen durch die anwesenden Anleihegläubiger vertreten sein.
9. Mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben.

II. Sonstiges

1. Die Anleiheschuldnerin hat angegeben, dass sich das derzeit ausgegebene Volumen der Anleihe auf insgesamt Euro 791.000,00 beläuft, eingeteilt in 791 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1.000,00.

Sollte sich das im Umlauf befindliche Volumen im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und dem Beginn des Abstimmungszeitraums erhöhen, ist der erhöhte Betrag maßgeblich.

2. Die Anleiheschuldnerin hat weiter angegeben, dass derzeit weder ihr, noch mit ihr verbundenen Unternehmen Teilschuldverschreibungen zustehen, und dass auch keine Anleihen für Rechnung der Anleiheschuldnerin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten werden.

III. Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

1. **Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 60 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt).**

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf die Rückzahlung von 60 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibung. Dementsprechend wird das Nominalkapital des derzeit ausgegebenen Volumens der Schuldverschreibungen von EUR 791.000,00 auf EUR 316.400,00 herabgesetzt, eingeteilt in 316.400 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

2. **Beschlussfassung über die Neufassung der Anleihebedingungen gemäß Anlage 1.**

*Die Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**) wird erst und nur in Kraft treten, wenn vor dem Vollzug in den Anleihebedingungen (§ 2 Abs. 1 S. 3 Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) der von der Anleiheschuldnerin vorgeschlagene Schuldenschnitt um nominal 60% auf verbleibende 40% des ursprünglichen Nominalbetrags der Anleihe rechtswirksam Bestandteil der Anleihebedingungen geworden ist (nachfolgend „**Wirksamkeitszeitpunkt**“).*

Im Wirksamkeitszeitpunkt tritt an Stelle aller bisheriger Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen die Neufassung der Anleihebedingungen. Regelungen der derzeit geltenden Anleihebedingungen, die sie in der Neufassung der Anleihebedingungen nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, fallen ersatzlos weg.

3. **Aufhebungen und Änderungen der bisherigen Anleihebedingungen**

*Die mit der Neufassung der Anleihebedingungen (**Anlage 1**) verbundenen Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Aufhebung der wegfallenden Regelungen, wird von der Versammlung der Anleihegläubiger gesondert bestätigt.*

Die Neufassung der Anleihebedingungen sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- *Änderung des Gesamtnennbetrages/Nennbetrages (§ 1): Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 eingeteilt in bis zu 50.000.000 Teilschuldverschreibungen um Nennbetrag von je EUR 1,00;*
- *Änderung Zinssatz und Zinszahlung, Zinslauf (neu § 2): ab 01.10.2022 ein Zinssatz von 3,75% p. a., jährlich nachträglich am 30.09. zur Zahlung fällig;*
- *Änderung Zinslauf (§ 2) ab 01.10.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2037;*
- *Änderung Laufzeit/Fälligkeit/Rückzahlungsbetrag (neu § 3): Laufzeit endet am 30.09.2037 und Fälligkeit bis spätestens zum 02.11.2037; Rückzahlung zum Nennbetrag;*
- *Besserungsschein, Rückzahlung (alt § 3): fällt nach Schuldenschnitt weg*
- *Änderung bzgl. Börsennotierung (alt § 5): Da eine Börsennotierung bereits erfolgt ist, wurde die Regelung hierzu gestrichen.*
- *Änderung bzgl. Negativverpflichtung (neu § 7 statt alt § 6): Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin oder anderen Kreditverbindlichkeiten vorgehen.*
- *Änderung bzgl. Kündigungsrechte/Änderung Rückzahlungsbetrag (einmaliges Kündigungsrecht nach dem neuen § 9 statt alt § 8): Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung einmalig unwiderruflich ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum nächstfolgenden Monatsende zu kündigen (Bsp.: 10.3. zum 31.5.). Die Frist beginnt mit dem Zugang der Unterrichtung der Anleihegläubiger über die Beifügung der vorliegenden Neufassung der Anleihebedingungen zur Globalurkunde (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SchVG).*

Ist die Kündigung rechtswirksam erfolgt, ist der Nennbetrag der jeweiligen gekündigten Teilschuldverschreibung nebst Zinsen binnen einer Bearbeitungszeit von weiteren 4 Wochen zur Zahlung an den jeweils kündigenden Anleihegläubiger fällig.

- *Beschlussfassungen nach dem SchVG, Mehrheiten, Bestellung gemeinsamer Vertreter (neu §11 alt § 14, § 15): Anpassung an das SchVG, insbesondere:*

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- *der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;*
 - *der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;*
 - *der Verringerung der Hauptforderung;*
 - *dem Nachrang der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;*
 - *der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;*
 - *dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;*
 - *der Änderung der Währung der Teilschuldverschreibungen;*
 - *dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;*
 - *der Schuldnerersetzung;*
 - *der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Teilschuldverschreibungen.*
- *Änderung der Anleihebedingungen (neu § 14 alt § 16): Anpassung an SchVG: Grundsatz einfache Mehrheit; wesentliche Änderung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit (75 % der teilnehmenden Stimmrechte);*
 - *Einfügung der bereits beschlossenen Regelungen zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters unter Nennung der Person des derzeit bestellten gemeinsamen Vertreters und Beibehaltung der ihm bereits übertragenen Aufgaben und Befugnisse und Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse; Regelungen bei Beendigung des Amtes des gemeinsamen Vertreters: Ernennungsrecht der Anleiheschuldnerin (§ 12).*
 - *Einfügung der bereits beschlossenen Regelung hinsichtlich der Geltung SchVG (§ 15): Die bereits beschlossene Geltung des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) vom 31. Juli 2009, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert, in*

seiner jeweils gültigen Fassung auf die Anleihe, wurde ausdrücklich in die Neufassung der Anleihebedingungen eingefügt.

- Änderung Regelungen zum Gerichtsstand (neu § 16 statt alt § 17): Klarstellung zur Gerichtsstandsregelung;
- Einfügung Sprachfassung (neu § 16 statt alt § 17): Es wurde klargestellt, dass die Anleihebedingungen ausschließlich in deutscher Sprache gefasst wurden.
- formale Änderungen (Satzzeichen, Umstellung von Sätzen, marginale Änderungen, Klarstellungen).

Die geänderte Neufassung der Anleihebedingungen gilt für alle Anleihegläubiger dann ab dem Wirksamkeitszeitpunkt.

Auf die Zahlung des Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag am Ende der Laufzeit wird zur Klarstellung ebenfalls ausdrücklich verzichtet.

4. Beschlussfassung über den Umtausch der jeweiligen Teilschuldverschreibung dieser Anleihe WKN: A1PGWY in Teilschuldverschreibungen der Anleihe WKN: A1MA45, aufschiebende Bedingung: Wirksamkeit der Beschlussfassungen

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Anleihegläubiger, die vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, so dass sie nach Ablauf der Kündigungsfrist noch valutierende Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe WKN: A1PGWY mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 halten, mit dem Umtausch Teilschuldverschreibungen in selber Stückzahl und mit demselben Nennwert von EUR 1,00 der Anleihe WKN: A1MA45 erhalten.

Tritt die aufschiebende Bedingung nicht ein, bleiben die Anleihegläubiger – vorbehaltlich der Beschlussfassung zu Ziffer 1., 2. und 3. - Anleihegläubiger der Anleihe WKN: A1PGWY mit den ab dem Wirksamkeitszeitpunkt geltenden Anleihebedingungen gemäß **Anlage 1**.

5. Beschlussfassung zur Ermächtigung für den jeweils bestellten gemeinsamen Vertreter etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1., 2., 3. und 4. vorzunehmen.

- a. Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der gefassten Beschlüsse unter Ziffer 1. bis 4. erforderlich und zweckdienlich sind. Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich darüber hinaus nach den bisherigen ihm von den Gläubigerversammlungen zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und zusätzlichen Befugnissen, im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz -SchVG).
- b. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter berechtigt, etwaige Details, technische Anpassungen etc. zur Umsetzung der Beschlüsse gemäß Ziffer 1. bis 4. mit der Carpevigo Holding AG zu vereinbaren.
- c. Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt, ausgenommen das Recht zur Ausübung

des Rechts zur einmaligen ordentlichen unwiderruflichen Kündigung.

- d. *Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen sind im Zweifel weit auszulegen.*

IV. Tagesordnung

Es ergibt sich somit die folgende Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit**
- 2. Bericht der Gesellschaft**
- 3. Bericht des Gemeinsamen Vertreters**
- 4. Diskussionsgelegenheit**
- 5. Beschlussfassungen**
- 6. Sonstiges**
Anträge von Anleihegläubigern

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein. Dieses Verlangen muss daher rechtzeitig an die Gesellschaft unter der Adresse: Marktplatz 20, 83607 Holzkirchen oder per E-Mail unter info@carpevigo.de und/oder Fax.-Nr.: 08024 – 608383-90 (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden.

Holzkirchen, den 30.08.2022

Carpevigo Holding AG
Der Vorstand